



Bekanntmachung über die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 und 515 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Seite 63

Bekanntmachung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 29.05.2024 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019).

Seite 65

Bekanntmachung

über die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 und 515 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 über die Absicht des Wegeeinziehungsverfahrens der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 und 515 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW für eine Teilfläche des Berenswegs beraten und dies beschlossen.

Bislang dienen die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 (370 qm groß) und 515 (1.323 qm groß) als verkehrliche Anbindung der angrenzenden Grundstücke. Eine Umfahrt zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ ist seit dem ersten Wegeeinziehungsverfahren nicht mehr möglich. Eine zwingende verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke über das betroffene Teilstück des „Berenswegs“ ist nicht mehr erforderlich. Durch die Einziehung des im Lageplan markierten Teilstücks des „Berenswegs“ kann der dort ansässigen Firma die dringend notwendige Erweiterung des Gewerbebetriebes ermöglicht werden.

Der Beschluss über die Absicht der Wegeeinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 15.11.2023 veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten sind Anregungen zur bekannt gemachten Wegeeinziehung eingegangen. Diese wurden durch den Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 21.03.2024 abgewogen. Die Abwägung führt nicht zu einer Verhinderung des Wegeeinziehungsverfahrens.

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 21.03.2024 die Wegeeinziehung eines Teilstückes der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 und 515 - mit einer Flächengröße von insgesamt 1.693 qm - beschlossen.

Der Bereich der Wegeeinziehung ist auf dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht:

Die Wegeeinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW).

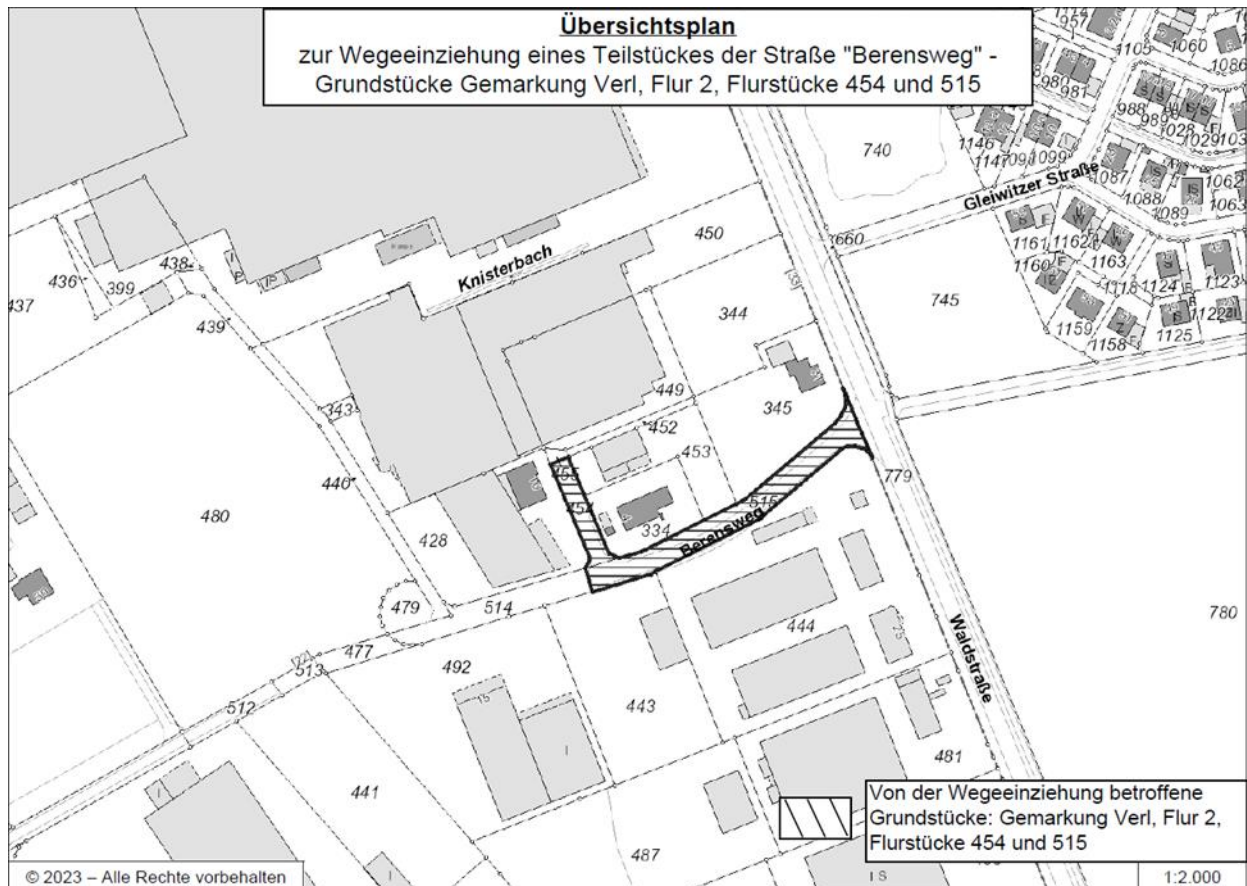


Abb. 1: Bereich der Wegeeinziegung „Berensweg“

Der Geltungsbereich der Wegeeinziegung „Berensweg“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt und schraffiert dargestellt. Der Bereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 und 515 mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1.693 qm.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Verl, 16.04.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 29.05.2024 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019).

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) hat der Rat der Stadt Verl am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilstrecke der Ammerstraße, vom Westfalenweg bis zum Grundstück Ammerstraße 35 (siehe beigefügter Lageplan), die im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Der im beigefügten Lageplan dargestellte, in Ost-West-Richtung verlaufende Teilstrecke der Ammerstraße, die im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 29.05.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister



**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Mai 2024

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	16		14
Ausländer	1		3
Insgesamt	17		17
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
0		Inländer: + 6	Ausländer: - 6
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.04.2024	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.05.2024
Inländer weiblich	11.351	- 18	11.343
Inländer männlich	11.545	+ 12	11.557
Ausländer weiblich	1.546	+ 14	1.560
Ausländer männlich	1.891	+ 56	1.947
Insgesamt	26.333	+ 74	26.407

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 17/2024

Statistik des Standesamtes Verl für Mai 2024

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 10

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	10
Mit Wohnsitz in Verl	10
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	5
80 bis 90 Jahre alt	3
Über 90 Jahre alt	2